Satzung des Kreisverbandes Esslingen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Baden-Württemberg



(ADFC Esslingen)

§1 Allgemeines

- (1) **Der ADFC Kreisverband Esslingen (nachfolgend kurz: ADFC Esslingen)** ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V., dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03.02.1990 mit allen Änderungen, im Folgenden "Landessatzung" genannt).
- (2) Der **ADFC Esslingen mit Sitz in Esslingen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, so wie sie in § 2 der Landesssatzung niedergelegt sind.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

Die Zwecke des **ADFC Esslingen** und deren Verwirklichung entsprechen den Zwecken des Landesverbandes ADFC Baden-Württemberg, welche in § 2 der Landessatzung ausführlich beschrieben sind. Die Landessatzung ist daher eine verbindliche Anlage zur Satzung des ADFC Esslingen.

§ 3 Organe

Organe des ADFC Esslingen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitaliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des **ADFC Esslingen** zuständig. Sie wählt den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.
- (2) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des **ADFC Esslingen** beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

§ 5 Vorstand und Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Esslingen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Team von mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Aufgabenverteilung (einschließlich der Finanzen) innerhalb des Teams regelt der Vorstand durch eine interne Geschäftsordnung.

- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen der Gliederung des ADFC Esslingen angehören
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt eines oder mehrere der übrigen Vorstandsmitglieder (auf Beschluss der Vorstandschaft) die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (5) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung der Gliederung und der Vergütungsordnung für Gliederungen des ADFC Baden-Württemberg.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzuberufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des **ADFC Esslingen** zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des **ADFC Esslingen** Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 18 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.
- (3) Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder des **ADFC Esslingen** sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Sie stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Personen zur Kassenprüfung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung **ADFC Esslingen** erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. § 5 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen	Esslingen, (Ort)	<u>den 30. März 2023</u> (Datum)
	Unterschrift Protokollführer	